



Bundesland	Auszug aus den im Internet verfügbaren Informationen	Link zur Quelle
Baden-Württemberg	<p>Was gilt für Personen, die Risikogruppen angehören?</p> <p>Bei Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen leben, die einer der genannten Risikogruppen angehören. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund relevanter Vorerkrankungen einer Risikogruppe angehören und daher nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden individuelle Möglichkeiten für die Teilnahme an Prüfungen eröffnet.</p>	https://km-bw.de/.Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/FAQS+Schulschliessungen
Bayern	<p>Wie wird mit Schülerinnen und Schülern verfahren, für die das Coronavirus individuell eine besondere Risikosituation darstellt?</p> <p>Im konkreten Einzelfall ist auf der Grundlage eines (fach-)ärztlichen Zeugnisses von der Schulleitung zu klären, ob die Schülerin oder der Schüler aus zwingenden Gründen verhindert ist, am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen. In jedem Fall ist es Aufgabe der Schule, die Schülerin oder den Schüler auf geeignete Weise mit Lernangeboten zu versorgen, Aufgabe der Schülerin oder des Schülers, diese Angebote auch wahrzunehmen, und Aufgabe der Erziehungsberechtigten, dies zu unterstützen.</p>	https://www.km.bayern.de/ministerium/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html#informationen-infektionsschutz
Berlin	<p>Schulpflicht.</p> <p>Können Eltern glaubhaft versichern, dass Ihr Kind oder ein Familienangehöriger zur Gruppe von Menschen gehören, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, oder Ihr Kind aufgrund einer Beeinträchtigung in der Entwicklung die Abstandsregelung nicht einhalten kann, kann das Kind dem Unterricht fernbleiben. Es nimmt weiterhin am Lernen zu Hause teil. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich in Kenntnis zu setzen und die geeignete Glaubhaftmachung (z.B. durch Atteste) spätestens am dritten Tag auch schriftlich zu tätigen.</p>	https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/briefe-an-schulen/primarstufe_cov-2-organisation-des-schuljahres_2020_04_23.pdf
Brandenburg	<p>Sie entscheiden über den Schulbesuch, wenn ihre Kinder oder andere Angehörige Ihres Haushalts einer Risikogruppe angehören. (vgl. Robert-Koch-Institut: Personen mit bestimmten Vorerkrankungen; www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2)</p>	https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/anlage_7_-_elternbrief_22.pdf
Bremen	<p>Risikogruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schüler*innen mit Vorerkrankungen oder geschwächtem Immunsystem können von der Teilnahme am Unterricht befreit werden, ebenso Schüler*innen mit Beeinträchtigungen, die es aus medizinischer Sicht angeraten sein lassen, eine Präsenz in Einrichtungen nicht zu verlangen. • Für Kinder von Erziehungsberechtigten oder mit Geschwisterkindern mit einschlägiger Vorerkrankung gilt dasselbe. • Kinder von Erziehungsberechtigten mit Beeinträchtigungen sind grundsätzlich schulpflichtig. <p>Es genügt eine schriftliche Anzeige bei der Schulleitung. Ein Attest ist nicht notwendig.</p>	https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/Information%20zu%20Risiko-Sch%FClerinnen%20und%20Sch%FCler%20und%20Leistungsbeurteilungen.pdf
Hamburg	<p>Regelungen für Risikogruppen – Notbetreuung an Kitas für Kinder von Lehrkräften</p> <p>Besorgten Eltern und Lehrkräften kommt die Schulbehörde entgegen. Kranke Kinder müssen nicht in die Schule. Schülerinnen und Schüler werden auch dann von der Teilnahme am Unterricht befreit, wenn sie gesund sind, aber in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Infektion besonders gefährdet wären. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Vater oder Mutter nach einer Organtransplantation Immunsuppressiva einnehmen müssen. In Bezug auf die Lehrkräfte gilt selbstverständlich dasselbe.</p>	https://www.hamburg.de/bsb/13862594/2020-04-17-bsb-schuloeffnung/
Hessen	<p>Meine Klassenkameradinnen und Klassenkameraden gehen wieder in den Unterricht, ich gehöre aber zu einer Risikogruppe in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung. Muss ich trotzdem in die Schule?</p> <p>Nein. Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb weiter nach ärztlicher Bescheinigung befreit.</p>	https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/coronavirus-schulen/haeufig-gestellte-fragen#Meine%20Klassenkameradinnen%20und%20Klassenkameraden%20gehen%20wieder%20in%20den%20Unterricht,%20ich%20geh%C3%B6re%20aber%20zu%20einer%20Risikogruppe%20in%20Bezug%20auf%20die%20COVID-19-Erkrankung.%20Muss%20ich%20trotzdem%20in%20die%20Schule?

Bundesland	Auszug aus den im Internet verfügbaren Informationen	Link zur Quelle
Mecklenburg-Vorpommern	Über die nächsten Schritte und Zeitfenster für eine mögliche weitere Öffnung der Schulen werden die Kultusminister*innen der Länder in Kürze beraten. Der Schutz der Gesundheit steht nach wie vor an oberster Stelle. Klar ist, dass die Regeln zum Infektionsschutz beachtet werden müssen. Deshalb wird der Schulbetrieb auch unter strenger Beachtung der Hygienevorschriften und Abstandsregeln stattfinden. Das Bildungsministerium hat in Absprache mit Expertinnen und Experten für Gesundheitsschutz und Infektionskrankheiten des Landes einen Hygieneplan für alle Schulen entwickelt, der mit den Schulträgern abgestimmt wird. Darin werden u. a. verbindliche Maßnahmen zur Hygiene, zur Abstandsregelung, zu sanitären Einrichtungen aufgestellt. Auch Fragen für Angehörige von Risikogruppen werden geklärt. So können Lehrkräfte, pädagogisches Personal, Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören bzw. in deren Haushalt Menschen leben, die zu einer Risikogruppe gehören, von Erleichterungen bis hin zur Befreiung Gebrauch machen.	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus-%E2%80%93-Informationen-f%C3%BCr-schule/
Niedersachsen	Was gilt für Personen aus sogenannten Risikogruppen? Beschäftigte in Schulen, die einer Risikogruppe angehören, können auf eigenen Wunsch nach Vorlage eines ärztlichen Attestes im „Home Office“ verbleiben. Auch Schülerinnen und Schüler einer Risikogruppe sowie diejenigen, die mit Angehörigen von Risikogruppen in häuslicher Gemeinschaft leben, können ins „Home Office“ gehen. Für die betroffenen Beschäftigten in Schule gilt, dass sie von zu Hause aus nach Weisung durch die Schulleitung schulische Aufgaben übernehmen. Schülerinnen und Schüler, die im häuslichen Lernen verbleiben, werden von ihren Lehrkräften mit Unterrichtsmaterial, Aufgaben und Lernplänen versorgt. Zu den Risikogruppen gehören gemäß Angaben des Robert-Koch-Institutes Personen über 60 Jahre und/oder mit folgenden Vorerkrankungen: * Herz-Kreislauferkrankungen * Diabetes * Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere * Krebserkrankungen * Erkrankungen, die mit einer Immunschwäche einhergehen	https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/covid_19_corona_informationen_fur_schulen_kitas_eltern_sowie_schuler_und_schuelerinnen/fragen_und_antworten_zu_einrichtungsschliessung_und_notbetreuung_fur_schuelerinnen_in_der_schule/lernen-in-der-schule-187853.html
NRW	Unterrichtsteilnahme von Schülerinnen und Schülern Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen (siehe hierzu III.) haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. In der Folge entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Diesen Schülerinnen und Schülern sollen Lernangebote für zu Hause gemacht werden (Lernen auf Distanz). Eine Teilnahme an Prüfungen ist für diese Schülerinnen und Schülern durch besondere Maßnahmen zu ermöglichen. So muss das Schulgebäude zu einer bestimmten Zeit einzeln oder durch einen gesonderten Eingang betreten werden können und erforderlichenfalls die Prüfung in einem eigenen Raum durchgeführt werden. Können diese Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt werden, soll ein Nachholtermin unter dann geeigneten Bedingungen angeboten werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für das krankheitsbedingte Versäumen von Prüfungen.	https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html
Rheinland-Pfalz	Wenn Lehrkräften, Schülerinnen und Schüler oder im Haushalt lebende Angehörige einer Risikogruppe angehören, also etwa Vorerkrankungen haben, wird selbstverständlich besondere Rücksicht auf ihre Schutzbedürftigkeit genommen. [...] Ebenso dürfen Schülerinnen und Schüler, die an risikoe erhöhenden Krankheiten leiden, zuhause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt von Schülerinnen und Schülern Personen (z.B. Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Ein Attest ist nicht erforderlich.	https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/fragen-und-antworten/
Saarland	Bei Schülerinnen und Schülern mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf oder mit häuslichen Risikopersonen ist auf eine Präsenzpfl icht beim Unterricht in der Schule zu verzichten. Hierfür legt der Schüler bzw. die Schülerin der Schulleitung eine entsprechende ärztliche Empfehlung vor. Die von der Präsenzpfl icht befreiten Schülerinnen und Schüler werden in die häusliche Unterrichtung einbezogen. Das Ablegen einer schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung in der Schule ist für vulnerable Schülerinnen und Schüler unter Einhaltung der entsprechend angepassten Schutzmaßnahmen jedoch möglich.	https://corona.saarland.de/DE/schulenundkitas/faq-schule/faq-schule_node.html#doc78243d6b-d5b6-486a-9197-770fd6857664bodyText1
Sachsen	Schülerinnen und Schüler , die zu einer Risikogruppe gehören, melden dies bei ihrer Schule telefonisch oder elektronisch vorab rechtzeitig an. Sie können das Schulgebäude entweder durch einen gesonderten Eingang oder zu einer bestimmten Zeit einzeln betreten.	https://www.coronavirus.sachsen.de/faq-infektionsschutz-6050.html
Sachsen-Anhalt	Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen: Schülerinnen und Schüler, die an einer Vorerkrankung leiden, die das Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes erhöht, sollten entsprechend den für die Schulbesuchsfähigkeit geltenden Regelungen, wie beispielsweise bei Krankheit, von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Sie werden mit Unterrichtsmaterialien versorgt, in die pädagogischen Angebote und ggf. in die Abschlussprüfungen eingebunden.	https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Sonstige_Webprojekte/Corona-Portal/Dokumente/181-PM_Kabi_Schuloeffnungen.pdf

Bundesland	Auszug aus den im Internet verfügbaren Informationen	Link zur Quelle
Schleswig-Holstein	<p>Schülerinnen und Schüler</p> <p>Aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können nach Abstimmung mit der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz). Gemeinsam mit Schulleitung, Klassen- und Fachlehrkräften werden individuelle Lösungen entwickelt.</p> <p>Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastet sind.</p>	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/handreichung_hygiene.html#doc12a1a141-7e7b-480c-a7fa-1d1bbebedfecbodyText11
Thüringen	<p>Für Schülerinnen und Schüler, die zu Risikogruppen gehören oder in einem gemeinsamen Haushalt mit besonders gefährdeten Personen leben, findet kein Präsenzunterricht in Gruppen statt. Sie werden vorrangig zu Hause beschult und nur im Einzelfall zu dringend erforderlichen Konsultationen in ausreichend großen Räumen eingeladen. Über die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist ein ärztliches Attest vorzulegen.</p>	https://bildung.thueringen.de/ministerium/meienservice/detailseite/schrittweise-oeffnung-der-schulen-und-kindergaerten-in-thueringen/